

Praxiswissen Krankenpflege

Norbert Diel

Rechtskunde in der Krankenpflege

Ein Unterrichtsskript zur praktischen Entscheidungshilfe im Pflegealltag

**10. Auflage 2007
Köln**

Rechtskunde in der Krankenpflege

- praktische Entscheidungshilfe im Pflegealltag -

von

Norbert Diel
Rechtsanwalt

10. Auflage 2007
Köln

Vorwort

Die Novellierung des Krankenpflegegesetzes im Jahre 2004 hat die Ausbildung von Angehörigen der Pflegeberufe auf neue Grundlagen gestellt.

Die Ausbildung ist inhaltlich klarer gegliedert und deutlich zielorientierter aufgebaut. Heutige Schüler sollen nicht mehr möglichst viele fachliche Detailkenntnisse erwerben, bzw. auswendig lernen, sondern das vernetzte Denken beherrschen.

Das Krankenpflegegesetz ist damit in der Wissensgesellschaft angekommen. In einer Gesellschaft also, in der laufend und in immer kürzerer Zeit neues Wissen produziert wird und das vorhandene Wissen entsprechend schnell verfällt. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass das mit der Ausbildung Erlernte im Gegensatz zu früheren Zeiten nicht mehr ein ganzes Berufsleben lang reicht und auch nicht mehr durch die im Verlaufe der Zeit erworbene Berufspraxis auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann. Zukünftig müssen Angehörige der Pflegeberufe über eine fachliche und persönliche Kompetenz verfügen, die es ihnen ermöglicht, aufbauend auf ihren fachlichen Qualifikationen mit einem generalistischen Verständnis an die verschiedenen Lebenssituationen ihres beruflichen Alltags heranzugehen. Der Berufsalltag fordert demgemäß eine Persönlichkeitsstruktur, die in der Lage ist, alle Situationen mit dem Erlernen zu beherrschen und bestehende Wissenslücken mit fachlich-methodischer Herangehensweise zu schließen. Dies setzt den aktiven und permanent Lernwilligen Mitarbeiter voraus, der stets bemüht ist, seine Handlungskompetenzen zu erweitern. Auch die Mentalität der Auszubildenden wird sich verändern. Der Arbeitnehmer, der pflichtbewusst und routiniert seinen Geschäften nachgeht, wird ersetzt durch den mitdenkenden Manager, der sich auf allen Ebenen der Pflegepraxis zurecht findet.

Was bedeutet dies für die juristische Ausbildung von Angehörigen der Pflegeberufe? Sicher ist jedenfalls, dass der bisherige Unterrichtstypus der Gesetzeskunde, der auf das Auswendiglernen von Gesetzesinhalten und rechtlichen Dogmen fixiert war und damit eher Singulärwissen produzierte, als überholt gilt. Denn dies hatte dazu geführt, dass Krankenpflegeschüler ohne Sinn und Verstand für das Ganze einfach nur auswendig gelernt hatten, was erlaubt und was verboten ist. Sie waren infolge dessen nicht in der Lage, die rechtlichen Gegebenheiten der verschiedenen Lebenssituationen ihres beruflichen Alltags zu erkennen, zu beurteilen und selbständig zu entscheiden, wie sie sich richtig zu verhalten hatten. Sie konnten dies auch nicht, weil sie das rechtskundige Denken nicht gelernt hatten. Das heutige Verständnis geht daher folgerichtig dazu über, juristische Zusammenhänge als Denkprozesse zu vermitteln, die Hilfe in allen Entscheidungssituationen geben und dadurch Handlungssicherheit vermitteln. Insoweit wird die Rechtskunde, wie die juristische Ausbildung in der Krankenpflege zutreffender genannt werden sollte, die Eigenverantwortlichkeit und Selbstreflexion der Krankenpflegeschüler klarer schulen.

Die methodische Herangehensweise ist - wie auch schon vor dem novellierten Krankenpflegegesetz - problemorientiert. Die Schüler werden in dem Skriptum mit verschiedenen Lebenssituationen konfrontiert, die sie anhand von Prüfschemata, also juristischen Checklisten, lösen sollen und dabei auch in die Lage versetzt werden, ihnen zunächst völlig fremde und neue Situationen selbständig zu lösen. Dem Juristen wird dies sehr vertraut vorkommen.

Dazu soll das Skript eine Hilfe sein. Insoweit eignet es sich durchaus als Nachschlagewerk bei beruflichen Alltagskonflikten.

Köln, den 30. März 2008



Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Gesamtcurriculum Rechtskunde

- gegliedert nach den Gesamtinhalten -

Quelle: Ausbildungsrichtlinie für die staatlich anerkannten Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen in NRW
Herausgeber: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

Lernbereich I: Pflegerische Kernaufgaben		Juristische Inhalte:	
Nr.	Inhalt	Std.	Inhalt
		2 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Rechts, Vermittlung methodischer Kenntnisse, - Unterschied zwischen Rechtsquellen, Rechtsgebieten, Zivilrecht, Strafrecht, Verschulden und Tatbestand
I.1	Haut und Körper pflegen (mit I.23), (mit II.6)		
I.2	Mund und Zähne pflegen (mit I.23)		
I.3	Sich bewegen (mit I.23), (mit II.6)		
I.4	Sehen und Hören		
I.5	Essen und Trinken	2 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele des deutschen Lebensmittelrechts und dessen Überwachung, - Verordnungen zu/r Kennzeichnung von Lebensmitteln, Zuassung von Zusatzstoffen, diätischen Lebensmitteln, Nährwertangaben, Schadstoffbelastung
I.6	Ausscheiden		
I.7	Atmen		
I.8	Wach sein und Schlafen		
I.9	Hygienisch arbeiten (Teilsequenz)		
I.10	Vitalzeichen kontrollieren		
I.11	Medikamente verabreichen	2 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Das Arzneimittelgesetz in seiner Bedeutung für den Umgang mit Medikamenten: Begriffsbestimmung „Arzneimittel“, Einteilung der Arzneimittel, Grundsätze zum Herstellen und Inverkehrbringen von Arzneimitteln, Informationen zu Arzneimitteln
I.12	Injizieren		
I.13	Bei der Wundbehandlung assistieren		
I.14	Bei der Infusionstherapie assistieren		
I.15	Bei der Transfusionstherapie assistieren	0,5 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Transfusionsrechts
I.16	Bei Diagnose- und Therapieverfahren assistieren		
I.17	Als Ersthelferin in Notfall- und Katastrophensituation handeln (Teilsequenz)	4 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche (und Ethische) Aspekte zur Ersten Hilfe: Verpflichtung zur Hilfeleistung, rechtliche Konsequenzen bei unterlassener oder fehlerhafter Hilfeleistung
I.18	Beim Schock handeln		

I.19	Gespräche führen		
I.20	Beraten und anleiten		
I.21	Gespräche mit Pflegebedürftigen und Angehörigen führen		
I.22	Gespräche mit KollegInnen und Vorgesetzten führen		
I.23	Zu pflegeinhalten Fragen beraten und anleiten		
I.24	Pflege planen und dokumentieren (Teilsequenz)	2 Std.	– Sinn und Zweck der Dokumentation bzw. juristische Konsequenzen bei unterlassener oder fehlerhafter Dokumentation
I.25	Pflege nach einem System organisieren		
I.26	Pflege nach einem Standard planen		
I.27	Mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten		
I.28	Besprechungen und Visiten durchführen		
I.29	Die Pflegebedürftigen aufnehmen, verlegen und entlassen	2 Std.	– Vertragsrecht : Abschluss des Krankenhausaufnahmevertrages, des ärztlichen und pflegerischen Vertrages, – Beendigung der Verträge
I.30	Schwangere und Wöchnerinnen pflegen		
I.31	Neugeborene Kinder und kranke Kinder pflegen	1 Std.	– Kindesmisshandlung und rechtliche Bestimmungen bei Kindesmissbrauch – Rechtsfolgen der Geburt und des Todes, – Meldepflichten
I.32	Fieberkranken Menschen pflegen		
I.33	Schmerzbelastete Menschen pflegen	2 Std.	– Zentrale Aussagen des Betäubungsmittelgesetzes , – Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen, – Konsequenzen für pflegerisches Handeln
I.34	Psychisch beeinträchtigte und verwirrte Menschen pflegen	2 Std.	– Bundesrechtliche Bestimmungen zur Betreuung psychisch Kranker, – Landesrechtliche Bestimmungen zum Schutz psychisch Kranker, – Beendigung der Behandlung bei Sterbenden, die unter Betreuung stehen
I.35	Chronisch kranke Menschen pflegen		
I.36	Tumorkranke Menschen pflegen		
I.37	Menschen nach Unfällen pflegen		
I.38	Sterbende Menschen pflegen	6 Std.	– Begriffsbestimmung(en) „Tod“ aus rechtlicher Sicht, – Sterbehilfe , Sterbehilfe durch Angehörige der Pflegeberufe, – Zur besonderen Problematik der Tötung auf Verlangen , der Tötung Kranker gegen ihren Willen sowie der Tötung Kranker, von denen keine Willensäußerung vorliegt, – PatientInnenverfügungen , – Rechtliche Regelungen zum Thema „Testament“

Lernbereich II: Ausbildungs- und Berufssituation von Pflegenden

Juristische Inhalte:

Nr.	Inhalt	Std.	Inhalt
-----	--------	------	--------

II.1	Rechtliche Regelung der Ausbildung		<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorgaben zu Ausbildungszielen, -inhalten und -struktur, - Ausbildungsvertrag, Rechte und Pflichten der Auszubildenden bzw. Auszubildenden, - Rechtsgrundlagen zum Examen und Prüfungsmodalitäten seitens der Ausbildungsstätte
II.2	Lernen und Lerntechniken		
II.3	Soziales Lernen		
II.4	Einführung in die praktischen Ausbildungseinsätze		
II.5	Lernen in der praktischen Ausbildung		
II.6	Persönliche Grunderhaltung		
II.7	Grundfragen und Modelle beruflichen Pflegens		
II.8	Geschichte der Pflegeberufe		
II.9	Pflegen als Beruf		
II.10	Pflege als Wissenschaft		
II.11	Ethische Herausforderungen für Angehörige der Pflegeberufe		
II.12	EDV in der Pflege		
II.13	Qualitätssicherung in der Pflege		
II.14	Zivil- und strafrechtliche Aspekte für Angehörige der Pflegeberufe	6 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - (Grundlagen des Rechts werden als eigenständiger Block zu Beginn des Blocks behandelt [Begriffsbestimmungen, Rechtsquellen, Rechtsgebiete, Zivilrecht, Strafrecht, Verschulden, Tatbestand]), - Welche Pflegehandlungen können zivil-/strafrechtliche Konsequenzen haben ? (u.a. Körperverletzung), - Schweigepflicht: Bedeutung des § 203 StGB für die Angehörigen der Pflegeberufe, - Freiheitsentziehung: Bedeutung des Grundrechts auf „Unverletzlichkeit der Freiheit der Person“ einerseits und der Freiheitsentziehung im Sinne des Betreuungsrechts andererseits für das pflegerische Handeln
II.15	Haftungsrechtliche Aspekte für Angehörige der Pflegeberufe	8 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Die auf Vertrag oder Delikt beruhende Schadensersatzhaftung des Pflegepersonals, - Besonderheiten zur strafrechtlichen Haftung: Straftatbestände, Rechtswidrigkeit und Rechtfertigung, Schuld, Schuldfähigkeit und Strafmündigkeit - Haftungs- und arbeitsrechtliche Zusammenhänge: Haftung wegen Nichterfüllung oder Schlechtleistung, Haftungseinschränkungen, arbeitsrechtliche Konsequenzen, die sich aus Straftatbeständen oder der Schadensersatzhaftung ergeben können, - Die besondere rechtliche Problematik der „Delegation“
II.16	Arbeitsrechtliche Grundlagen	8 Std.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Arbeitsvertrag, - Allgemeine Arbeitsbedingungen (z.B. allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Geschenke), - Die Arbeitszeit, - Die Vergütung, - Urlaub, Arbeitsbefreiung, - Beendigung des Arbeitsverhältnisses, - Geltungsbereich eines Tarifvertrages
II.17	Betriebliche ArbeitnehmerInnenvertretung		<ul style="list-style-type: none"> - Wahl und Zusammensetzung der ArbeitnehmerInnenvertretung, Mitbestimmung und

II.18	Betrieblicher Arbeitsschutz - Betriebliche Gesundheitsförderung		Mitwirkung der ArbeitnehmerInnenvertretung im Betrieb, Vertretung von Auszubildenden, - Aktivitäten der ArbeitnehmerInnenvertretung an der Ausbildungsstätte - Bereiche, die durch Arbeitsschutzgesetze geregelt werden, - Institutionen und rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzsystems in Deutschland, - Arbeitsschutz und Berufskrankheiten, - gesetzliche Grundlagen der betrieblichen Gesundheitsförderung
II.19	Unfallverhütung	1 Std.	- Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften , - Umgang mit gefährlichen Stoffen: Rechtsgrundlagen und Handlungsanleitungen
II.20	Dienstplangestaltung	1 Std.	- Die Arbeitszeitverordnung - Arbeitszeitregelungen in der Pflege
II.21	Macht und Hierarchie		
II.22	Gewalt		
II.23	Helfen und Hilflös sein		
II.24	Angst und Wut		
II.25	Ekel und Scham		
II.26	Sexuelle Belästigung	2 Std.	- Sexualdelikte - sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und rechtliche Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen

Lernbereich III: Zielgruppen, Institutionen und Rahmenbedingungen pflegerischer Arbeit

Juristische Inhalte:

Nr.	Inhalt	Std.	Inhalt
III.1	Kinder und Jugendliche		
III.2	Alte Menschen		
III.3	Behinderte Menschen		
III.4	Menschen aus fremden Kulturen		
III.5	„Arme“ und „reiche“ Menschen	0,5 Std.	- Grundlagen des Bundessozialhilfegesetzes
III.6	PatientInnen und „BewohnerInnen“ stationärer Einrichtungen		
III.7	Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im ambulanten Bereich		
III.8	Institutionen des Gesundheitswesens		
III.9	Gesundheitsförderung und Prävention		
III.10	Das deutsche Sozial- und Gesundheitssystem		
III.11	Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat		- („Staatsbürgerkunde“)
III.12	Ökologische Rahmenbedingungen		
III.13	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen		

Lernbereich IVa: Gesundheits- und Krankenpflege bei bestimmten PatientInnengruppen		Juristische Inhalte:	
Nr.	Inhalt	Std.	Inhalt
IVa.1	Pflege psychisch kranker und/oder abhängiger PatientInnen	2 Std.	– rechtliche Grundlagen der Fixierung und Zwangsmaßnahmen
IVa.2	Pflege herzkranker PatientInnen		
IVa.3	Pflege von PatientInnen mit Störungen oder Erkrankungen des Kreislaufs	2 Std.	– Geschichtliche Entwicklung, Ziele und Kernaussagen des Bundesseuchengesetzes
IVa.4	Pflege von PatientInnen mit Störungen oder Einschränkungen der Beweglichkeit		
IVa.5	Pflege von PatientInnen mit Störungen des zentralen Nervensystems		
IVa.6	Pflege von PatientInnen mit Atemstörungen oder Erkrankungen der Atemorgane		
IVa.7	Pflege von PatientInnen mit Störungen oder Erkrankungen des Ernährungs- und Verdauungssystems		
IVa.8	Pflege von PatientInnen mit Leber-, Gallen-, Pankreas- sowie Stoffwechselerkrankungen		
IVa.9	Pflege von PatientInnen mit Störungen der hormonellen Regulationsfunktion		
IVa.10	Pflege von PatientInnen mit Urinausscheidungsstörungen		
IVa.11	Pflege von PatientInnen mit Störungen der Sexualfunktionen oder Erkrankungen der Genitalorgane	2 Std.	– Geschichtliche Entwicklung, Ziele und Kernaussagen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
IVa.12	Pflege von PatientInnen mit Störungen der Immunreaktion		
IVa.13	Pflege von PatientInnen mit Störungen der Blutbildung und -gerinnung		
IVa.14	Pflege hautkranker PatientInnen		
IVa.15	Pflege seh- und hörekranker PatientInnen		

Lernbereich IVb: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bei bestimmten PatientInnengruppen		Juristische Inhalte:	
Nr.	Inhalt	Std.	Inhalt
IVb.1	Pflege von Neu- und Frühgeborenen	0,5 Std.	– Meldepflichten bei Neugeborenen
IVb.2	Pflege herzkranker Kinder	2 Std.	– rechtliche Grundlagen zur Fixierung und Zwangsmaßnahmen,
IVb.3	Pflege psychisch kranker und/oder abhängiger Kinder und Jugendlicher		
IVb.4	Pflege von Kindern mit Störungen oder Erkrankungen des zentralen Nervensystems		
IVb.5	Pflege von Kindern mit Störungen oder Einschränkungen der Beweglichkeit		

IVb.6	Pflege von Kindern mit Atemstörungen oder Erkrankungen der Atemorgane	2 Std.	– Geschichtliche Entwicklung, Ziele und Kernaussagen des Bundesseuchengesetzes ,
IVb.7	Pflege von Kindern mit Ernährungs-, Verdauungs- und Stoffwechselstörungen bzw. -erkrankungen		
IVb.8	Pflege von Kindern mit Leber-, Gallen-, Pankreaserkrankungen	2 Std.	– Geschichtliche Entwicklung, Ziele und Kernaussagen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ,
IVb.9	Pflege von Kindern mit Störungen der hormonellen Regulationsfunktion		
IVb.10	Pflege von Kindern mit Urinausscheidungsstörungen		
IVb.11	Pflege von Kindern mit Störungen der Geschlechtsentwicklung oder Erkrankungen im Urogenitalbereich		
IVb.12	Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Störungen der Immunreaktion		
IVb.13	Pflege von Kindern mit Störungen der Blutbildung und -gerinnung		
IVb.14	Pflege hautkranker Kinder		
IVb.15	Pflege seh- und hörekrankter Kinder		
IVb.16	Pflege infektionskranker Kinder		
IVb.17	Pflege von Kindern mit Verbrennungen und Verbrühungen		

Curriculum Rechtskunde

- gegliedert nach den Ausbildungsjahren -

1. Ausbildungsjahr:

(hier kommt der Ausbildungsstoff gegliedert nach Inhalten pro Jahr)

2. Ausbildungsjahr:

3. Ausbildungsjahr:

Stundenplan zu den Unterrichtseinheiten Rechtskunde in der Krankenpflege

I. Teil: Erstes Ausbildungsjahr

Lerneinheit II.14:

Zivil- und strafrechtliche Aspekte für Angehörige der Pflegeberufe

- **Zeitdauer: 6 Std.** -

Lernziele:

Den Kursteilnehmern sollen vermittelt werden:

- **Grundlagen des Rechts:** Begriffsbestimmungen, Rechtsquellen, Rechtsgebiete, Zivilrecht, Strafrecht, Verschulden, Tatbestand,
- Welche Pflegehandlungen können zivil-/strafrechtliche Konsequenzen haben ? (u.a. **Körperverletzung**),
- **Schweigepflicht:** Bedeutung des § 203 StGB für die Angehörigen der Pflegeberufe,
- **Freiheitsentziehung:** Bedeutung des Grundrechts auf „Unverletzlichkeit der Freiheit der Person“ einerseits und der Freiheitsentziehung im Sinne des Betreuungsrechts andererseits für das pflegerische Handeln

A. Allgemeine Grundlagen des Rechts

Fallbeispiel

Sie werden entweder im Fernsehen oder bei Bekannten folgende **Situation** so oder ähnlich einmal erlebt haben:

*Der klägerische **Anwalt befragt** im Zivilprozeß einen **Zeugen**. Er läßt ihn eine bestimmte Situation schildern. **Am Ende** bedankt sich der Anwalt beim Zeugen und **erklärt** dem Gericht, der Zeuge habe mit seiner Aussage die klägerische Position vollumfänglich gestützt. Der Klage sei damit stattzugeben und der **Prozeß gewonnen**. Der Richter nickt wohlwollend. Daraufhin erwidert der **Gegenanwalt** unter Bezugnahme auf eine bis dahin völlig **unbekannte Vorschrift**, die er für alle Beteiligten und auch für das Gericht überraschend aus dem „Hut“ zaubert, dass der Zeuge mit seiner Aussage nolens volens die Klage in Grund und Bogen geredet habe. Nach kurzer Beratung **weist** das **Gericht** die **Klage tatsächlich ab**. Der Anwalt der Gegenseite und der Beklagte frohlocken. Der Kläger versteht die Welt nicht mehr. Denn der Zeuge hat alles wahrheitsgemäß geschildert und es sah doch so gut aus. Er protestiert und wirft dem Richter Parteinarbeit vor.*

Fälle wie dieser ereignen sich in Deutschland täglich zu Hunderten. Nicht ohne Grund gilt im Volksmund: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Scheinbar **klare Fälle kippen in letzter Minute** und ausgekochte Anwälte argumentieren mit überraschenden gesetzlichen Regelungen und übervorteilen scheinbar jeden - den Gegner, das Gericht und manchmal auch den Mandanten. Nicht zuletzt deswegen wird dem Juristischen vielfach mangelnde Berechenbarkeit nachgesagt. Es ist nicht selten, daß sich die in einem Prozeß unterlegene Partei ungerecht behandelt fühlt. Besonders deutlich wird dies in Strafprozessen, wenn Täter freigesprochen oder milde bestraft werden. Auch hier hört man häufig den Spruch: „Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei.“

Was bedeutet dies für den „Rechtskundeunterricht“ ?

Der Unterricht soll verdeutlichen, daß die **Jurisprudenz** keine Geheimwissenschaft ist, sondern ein **Denkvorgang**, der **streng logischen** und **klaren Strukturen** folgt, die für jedermann nachvollziehbar sind.

A. Unterrichtsziel der Rechtskunde in der Altenpflege

B. Unterrichtsmethode

Denn das juristische Denken befähigt den **Anwender zu erkennen**, unter welchen Voraussetzungen **menschliches Verhalten** in seinem jeweiligen sozialen Kontext (Lebensbereich) **rechtlich zulässig** bzw. **verboten** ist.

Dazu muß man wissen, wie man sich in den einzelnen Alltagssituationen zu verhalten hat. Die **Rechtskunde** in der Altenpflege greift hierzu die wichtigsten Lebensbereiche im Pflegealltag heraus und **analysiert** anhand von Gesetz und Rechtsprechung **typische Verhaltensmuster**, denen das Pflegepersonal täglich ausgesetzt ist. Diese Verhaltensmuster folgen in der Regel aus typischen Konfliktsituationen im Umgang mit dem ärztlichen Personal sowie den Patienten.

Mittelfristiges Ziel des Rechtskundeunterrichtes ist die Vermittlung eines juristischen Verhaltens- und Entscheidungsmusters, mit dessen Hilfe sich Konflikte im pflegerischen Berufsalltag entschärfen und im Idealfall vermeiden lassen.



Die Verhaltensmuster werden **in Form juristischer Prüfungsschemata dargestellt**. Sie sollen dem Pflegepersonal als **argumentative Entscheidungshilfe** dienen, um mit konkreten **Konfliktsituationen zurecht zu kommen**.

Aus **pädagogischen Gründen** werden die Lehrgangsteilnehmer hinsichtlich der bei den Prüfschemata zu verwendenden Argumente aus der **anwaltlichen Sichtweise** an die Rechtskunde herangeführt. Dadurch läßt sich die trockene Materie lebendiger vermitteln. Soweit erforderlich, wird auf die Methoden **richterlicher Entscheidungs-/ Urteilsfindung** zurückgegriffen.



C. Juristische Unterrichtsinhalte

In der Krankenpflege bestimmen folgende Rechtsgebiete das Entscheidungsverhalten in der täglichen Berufspraxis und damit auch die Unterrichtsinhalte:

- das allgemeine **Vertragsrecht** (bei der Aufnahme und Entlassung des Patienten),
- das (ärztliche und pflegerische) **Haftungsrecht** (hierbei ist die Frage entscheidend, wer für seine eigenen und die Fehler anderer aufkommen muß),
- das **Schadensersatzrecht** (dies wird relevant bei Schmerzensgeldansprüchen des Patienten gegenüber dem Krankenhaus und dem Arzt),
- das **Arbeitsrecht** (bei der Einstellung und Entlassung des Pflegepersonals),
- das **Strafrecht** (bei der Behandlung und Pflege der Patienten),
- die sog. juristischen **Nebengebiete** (wie etwa das Arzneimittel- oder Lebensmittelrecht),



D. Was ist Rechtskunde ?

Die Unterrichtsziele und -inhalte definieren im Weiteren den Rechtskundeunterricht wie folgt:

Definition:

Rechtskunde vermittelt den Inbegriff der Regeln (= Gebote, Verbote, Gewährungen), nach denen das Pflegepersonal sein Verhalten ausrichtet und an denen es sich verbindlich messen läßt.



Definition:

Im vorstehenden Sinne kann juristische Verhaltenslehre als **Summe von Prüfschemata** (= Verhaltensschemata) verstanden werden, mit denen man Lebenssituationen in ihrem sozialen Kontext beurteilen und feststellen kann, ob man sich richtig verhalten hat.

E. Praktischer Ansatz:



Wie muß man sich das praktisch vorstellen ?

Die sozialen Lebenssituationen werden in der juristischen Sprache der **Lebenssachverhalt** genannt. Ein typischer Lebenssachverhalt ist etwa der, dass ein Arzt eine OP macht und dabei vergisst, dem Patienten die Schere aus dem Bauch zu entnehmen. Oder: Die Krankenschwester schließt einen ihr missliebigen Patienten auf der Toilette ein, um ihn zu bestrafen. Oder: Dem Oberarzt in der Gynäkologie soll gekündigt werden, weil er im Krankenhaus eines katholischen Trägers eine gutgehende Abtreibungspraxis führt.

Hieran schließt sich stets die Frage an, ob das Verhalten erlaubt war und welche rechtlichen Konsequenzen (= Rechtsfolgen) sich daraus ergeben. Etwa:

- Gegen welche Vorschriften hat der Arzt möglicherweise verstoßen, als er die Schere im Bauch vergaß und welche Ansprüche kann der Patient gegen Arzt geltend machen ?
- Muß die Krankenschwester möglicherweise mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen (etwa mit einer Abmahnung oder gar mit der fristlosen Kündigung) rechnen, weil sie den missliebigen Patienten auf der Toilette eingeschlossen hatte ?
- Wie kann der katholische Krankenhausträger dem Oberarzt möglichst schnell seine Abtreibungspraxis untersagen und ihn ggf. fristlos kündigen ?

Alle vorstehenden Fragen resultieren immer aus einer **bestimmten Interessenlage** der Betroffenen. Beispielsweise werden Ihnen im ersten Fall (Schere im Bauch) möglicherweise die an der OP beteiligten Kollegen den Sachverhalt schildern, weil sie das Verhalten des Arztes bemängeln und möglicherweise gerichtliche Schritte des Patienten gegen den Arzt oder sich selbst fürchten.

Es geht also im Zivilrecht schlicht um die Frage: **Wer will was von wem woraus ?**



Ihre Vorgehensweise:

Damit sind wir mitten im juristischen Denken. Ihre Aufgabe sollte es nunmehr sein, sich das entsprechende **Prüfungsschema herauszusuchen**, das die mit der konkreten Frage angesprochene **Lebenssituation** (= den Sachverhalt) **treffsicher erfasst und regelt**.

In unserem Fall werden Sie sich die **Prüfungsschemata** zur **ärztlichen/pflegerischen Haftung** und zum **Schadensersatz heraussuchen**.

=> Das **Prüfungsschema** ist also Ihre **Entscheidungshilfe** und zwar nichts anderes als eine **Checkliste**, mit der Sie beurteilen können, ob der Patient gegen den Arzt oder die OP-Hilfe Schadensersatzansprüche geltend machen kann.



Was macht das Prüfungsschema:

Im Weiteren stellt sich nunmehr die Frage, wie das Prüfungsschema (die Checkliste) den entsprechenden Lebenssachverhalt regelt ?

Das Prüfungsschema greift sich hierzu aus den für den Sachverhalt einschlägigen Gesetzen **verschiedenste Paragraphen** heraus und **ordnet** sie nach einer bestimmten gedanklichen Reihenfolge. Hierdurch werden die in den Paragraphen enthaltenen Ge- und Verbote also nach einem bestimmten **Ordnungs- und Gerechtigkeitsmuster aneinandergereiht**. In der Zusammenschau ergibt sich daraus eine **Verhaltensanleitung für den Lebenssachverhalt**.



**Problem:
Unübersichtliche
Gesetze
und abstrakte
Formulierungen**

Die Prüfschemata (Checklisten) greifen aber noch weitere Probleme auf:

Problem:

Häufig wird insbesondere von juristischen Laien bemängelt, dass die **Gesetze** und ihre Paragraphen trotz einer gewissen thematischen Gliederung **unübersichtlich** seien. Insbesondere zeichne es pfiffige Rechtsanwälte aus, dass sie - wie im Eingangs geschilderten Fall - aus „irgendeiner Ecke“ eine Regelung hervorzierten, die einen Fall „urplötzlich zum Kippen“ brächten.

Lösung:

Hierzu ist zu bemerken, dass Gesetze und Paragraphen eine Unzahl von Lebenssachverhalten erfassen und regeln müssen. Sie würden schlicht zu unübersichtlich, wenn man die Gesetze gezielt auf bestimmte Lebenssachverhalte ausrichten würde. Es ist einfacher, Gesetze thematisch zu strukturieren (z.B. geordnet nach einem Allgemeinen Teil oder einem sachenrechtlichen Teil) und den **Prüfungsschemata** die Aufgabe zu überlassen, sich zu jeder juristisch streitbaren Situation die **richtigen Paragraphen problemlösungsorientiert** aus allen Ecken des Gesetzes „zusammen zu suchen“ und dann in eine klare Reihenfolge zu bringen. Nur wer diese Reihenfolge nicht kennt, für den scheinen Gesetze ein unübersichtlicher Dschungel zu sein.

Problem:

Zum anderen seien die **Paragraphen** viel **zu abstrakt** und allgemein formuliert, so dass diese kaum zu verstehen seien.

Lösung:

Der Grund, weshalb Paragraphen abstrakt formuliert sind, liegt darin, dass man nur so gewährleisten kann, möglichst viele Fälle aus dem Leben mit einer Vorschrift zu erfassen (= der Regelungsinhalt bedingt also die sprachliche Formulierung). Würde man gesetzliche Regelungen allzu konkret formulieren, so würden diese immer nur bestimmte Einzelfälle regeln können. Dies ist jedoch verfassungsrechtlich unzulässig.

Problem:

Wie versteht man die **abstrakte Sprache** in Gesetzen ?

Lösung:

Um Gesetze und ihre einzelnen Regelungen zu verstehen, muß man sie auslegen. Dies heißt, dass man ihren Text deuten muß. Man kann nach dem Wortlaut, der Historie, dem Sinn und Zweck (Teleologie), und der Systematik auslegen.



Merke:

Eigentlich machen Juristen nichts anderes, als diese Prüfschemata (Checklisten) auswendig zu lernen, wobei die Kunst darin besteht, für die jeweils juristisch zu beurteilende Situation das richtige Schema zu finden und sicher anzuwenden.



Beispielfall:

Das sechsjährige Kind K wird in das Krankenhaus eingeliefert. Es hat eine klaffende Wunde. Um K behandeln zu können, müssen Sie zuvor

mit ihm einen Behandlungsvertrag schließen. Können Sie mit K einen Behandlungsvertrag schließen? (Die Eltern sind nicht erreichbar).



Grundüberlegung:

Um zu prüfen, ob man mit K überhaupt einen Vertrag schließen kann, muß man sich zuvor vergewissern, ob K geschäftsfähig ist. Die Geschäftsfähigkeit ist in §§ 104 ff. BGB geregelt. Wenn Sie § 104 BGB befragen, werden Sie feststellen, dass Sie mit K keinen Behandlungsvertrag schließen können. Denn K ist nicht geschäftsfähig.



Problem:

Diese Regelung erscheint widersinnig. Denn mit der Regelung in § 104 BGB verhindert der Gesetzgeber ja eigentlich die Behandlung, weil er bereits verhindert, dass das Kind mit dem Krankenhaus einen Behandlungsvertrag schließen kann.



Lösungsansatz:

Die vorbezeichnete Lösung ist - wie auch der gesunde Menschenverstand nahe legt - nur vordergründig richtig. Denn der Gesetzgeber möchte nicht verhindern, dass das Kind einen Behandlungsvertrag schließt bzw. dass zugunsten des Kindes ein solcher Vertrag geschlossen wird. Vielmehr möchte der Gesetzgeber kleine Kinder schützen, weil diese bis zu einem bestimmten Alter die Konsequenzen ihres Handelns nicht überblicken und daher vor Schaden bewahrt werden sollen. Diesem Gesichtspunkt trägt ein Prüfungsschema in unserem Beispielfall Rechnung.



Prüfungsschema:

Demgemäß besteht folgendes Prüfungsschema:

Ausgangsfrage: Ist ein Behandlungsvertrag zustande gekommen?



Mit dem Kind K?



Nein. Wegen der Regelung in § 104 BGB.



Möglicherweise mit den Eltern für das Kind?



Ja. Und zwar nach den Regelungen der GoA

F. Zusammenfassung

(Geschäftsführung ohne Auftrag).



Diese in § 677 BGB geregelte Konstruktion geht von der regelmäßigen Vermutung aus, dass die Eltern (die in unserem Fall nicht erreichbar waren) wünschen, dass ihr Kind behandelt wird.

Diesem Prüfungsschema liegt der Ordnungsgedanke zugrunde, dass man mit kleinen Kindern keine Verträge schließen darf, weil diese die Tragweite ihres Handelns nicht überblicken können. Daher werden Verträge mit deren Eltern geschlossen, wie der Gesetzgeber dies u.a. über § 1629 BGB geregelt hat. Sind die Eltern also nicht anwesend und ist die Behandlung dringend erforderlich, so kann der Vertrag auch nach den Regeln der GoA mit diesen geschlossen werden.



- Juristische Methodik kann im weiteren Sinne (!) auch mit juristischer Verhaltenslehre umschrieben werden.
- Diese geht immer von konkreten Lebenssituationen aus, die Lebenssachverhalt genannt werden; der Lebenssachverhalt hat immer eine bestimmte Situation zum Gegenstand, in der etwas „schief“ gelaufen ist oder in der zukünftig etwas „schief“ laufen könnte.
- Aufgabe des Rechtskundeunterrichtes ist es, die Schüler zu befähigen, gängige Lebenssachverhalte aus ihrem beruflichen Umfeld juristisch zu bewerten und ihnen eine Entscheidungsgrundlage für ihr Verhalten zu geben.
- Hierzu wird auf einschlägige Prüfungsschemata zurückgegriffen.

B. Besondere Grundlagen des Rechts

A. Das „Abprüfen“ von Prüfungsschemata

Es geht nunmehr darum, wie man ein juristisches Prüfungsschema „abprüft“.

Hierbei wird zunächst vorausgesetzt, daß Sie sich bereits das zu Ihrem Fall passende Prüfungsschema herausgesucht habe. Wir erinnern und: Jedes Prüfungsschema steht thematisch unter einer bestimmten Fallfrage. Die Fallfrage ist - bezogen auf den Lebenssachverhalt - problemorientiert. Dies bedeutet, daß das Prüfungsschema genau diejenige Frage aufgreift, die sich mit dem juristischen Kernproblem Ihrer Lebenssituation auseinandersetzt.

Das Prüfungsschema filtert also für den Anwender den Kern seines Problems heraus und bietet ihm hierzu eine gedankliche Entscheidungshilfe an.



Die zu prüfenden Merkmale:

Diese gedankliche Entscheidungshilfe ist der zentrale Punkt des Prüfungsschemas. Sie besteht aus einem Kanon an Merkmalen, die aus den verschiedenen gesetzlichen Regelungen zusammengetragen wurden und für die juristische Regelung Ihres Problems von Bedeutung sind (Checkliste).

Es muß stets untersucht werden, ob **alle** (!) im Prüfschema ge-

B. Beispielfall

nannten Merkmale erfüllt sind. Der Anwender prüft dabei, ob die im Prüfschema genannten **Voraussetzungen** (= die Merkmale) erfüllt sind. Ist dies der Fall, so gibt das Prüfungsschema eine bestimmte **Rechtsfolge** an, die unbedingt beachtet werden muß. Im Einzelnen gilt:

- Bei den im Prüfschema aufgelisteten Voraussetzungen handelt es sich um die Auflistung von bestimmten Merkmalen. Sie werden in der juristischen Sprache „Tatbestandsmerkmale“ genannt. Die Tatbestandsmerkmale ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen, die für Ihr Problem einschlägig sind und vom Prüfungsschema zusammengetragen und in einer bestimmten Abfolge aufgelistet werden.
- Sind die Merkmale erfüllt, so schreibt das Gesetz eine bestimmte zwingende Handlungsweise, die Rechtsfolge vor.



Die Subsumtionstechnik:

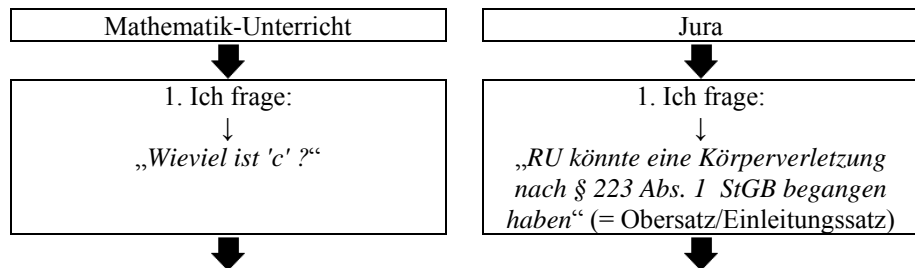
D.h., daß der Anwender zunächst untersuchen muß, ob die im Schema genannten Merkmale erfüllt sind. Dabei bedient man sich der sog. **Subsumtionstechnik**.

Hierzu fragt man zu jedem **Merkmal aus dem Prüfungsschema**, ob dieses **erfüllt** sein könnte. Diese **Fragetechnik** heißt juristisch „Bildung eines Obersatzes“. Der Obersatz wird im Konjunktiv formuliert und in die Frageform gekleidet. Beispiel:

„Könnte es sein, daß das (Tatbestands-)Merkmal (...) erfüllt ist?“

Sodann vergleicht man die tatsächliche Situation mit dem Merkmal und prüft, ob beide übereinstimmen (sog. „Untersuchungsprogramm“; jur.: Subsumtion). Ist dies der Fall, so geht man zum nächsten Merkmal über und fragt wiederum, ob es von der sog. „Lebenswirklichkeit“ erfüllt wird, also mit ihr übereinstimmt.

Die Methode des Vergleichs ist vergleichbar mit dem Grundrechnen in der Mathematik (4. Schuljahr [Grundschule]):



C. Wichtige Prüfungsschemata

2. Ich rechne:
↓
„ $c = a + b$ “
(= Anwendung der mathematischen Formel)

3. Ich antworte:
↓
„Also ist: ' $a + b = c$ '“

2. Ich subsumiere:
↓
Nennung des Tatbestandsmerkmals (= Anwendung der juristischen Formel):
„Dann müßte RU den H vorsätzlich körperlich mißhandelt haben, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.“
Definition (steht im Prüfungsschema):
Körperverletzung ist jede körperliche Mißhandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
Lebenssachverhalt (das ist Ihr Fall):
Der heftige Schlag in das Gesicht von H hat dessen Wohlbefinden, weil er einen nicht unerheblichen Schmerz verursacht hat. Das wollte RU auch und er war hierzu nicht berechtigt (beispielsweise lag keine Notwehr vor).
Schlußfolgerung: „Der Schlag von RU ist folglich eine körperliche Mißhandlung.“ (= Ihr Prüfungsergebnis).

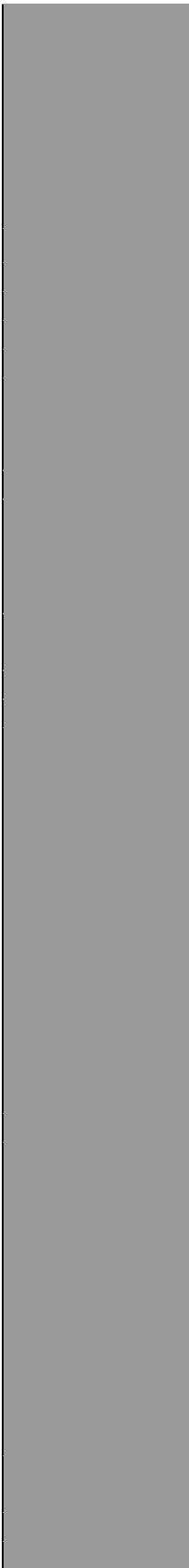
3. Ich antworte:
↓
Also hat RU mit dem Schlag eine Körperverletzung nach § 223 I StGB begangen (= er ist strafbar).

Diese Technik wird bei jedem Prüfungsschema angewendet. Sie ist immer die gleiche. Es handelt sich um eine Vorgehensweise, bei der **streng logisch gefragt, gedacht** (Vergleich mehrere möglicher Antworten) und **geschlußfolgert** wird.

Nachfolgend werden die für die Krankenpflegepraxis wichtigsten juristischen Prüfungsschemata dargestellt. Es handelt sich hierbei um die des Zivilrechts und des Strafrechts. Dies sind die Grundschemata. Sie werden auf alle zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fälle angewandt und dabei immer an die praktische Lebenssituation angepaßt.

Hinweis: Die Rechtswissenschaften gliedern sich in **drei große Rechtsgebiete**. Diese sind das **Zivilrecht**, das **Strafrecht** und das **Öffentliche Recht**. Hiervon ausgehend differenzieren sich die Rechtsgebiete weiter aus. So werden beispielsweise das Arbeitsrecht, das Zivilprozeßrecht, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht unter das Zivilrecht (mit einem Verfahrensteil) gefaßt. Auch das Strafrecht umfaßt das sog. materielle Strafrecht und das Verfahrensrecht. Im Öffentlichen Recht gibt es die Bereiche Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Baurecht, Ausländerrecht und die Verwaltungsgerichtsordnung als öffentlich-rechtliches Verfahrensrecht, um nur einige Beispiele zu nennen.

Das strafrechtliche und das zivilrechtliche Prüfungsschema
(Anm.: Dies ist *keine* synoptische Gegenüberstellung)



Strafrecht:

↓

Der Ausgangssatz lautet immer:

„Der (Arzt) könnte sich gemäß § 223 StGB strafbar gemacht haben, indem er (den Patienten) in den Bauch geschlagen hat.“

Allgemeiner Deliktaufbau

A. Vorprüfung

- I. Abgrenzung Tun / Unterlassen**
(es muß ein menschliches Verhalten vorliegen, das in einem Tun oder Unterlassen besteht)
- II. Handlungsqualität des Verhaltens**
(bei dem Tun / Unterlassen handelt es sich um menschl. Verhalten, das willensbeherrscht ist und eine soziale Relevanz hat)

B. Tatbestand (=worin bestand die Tat ?)

- I. Objektiver Tatbestand**
das sind äußerlich sichtbare Unrechtsmerkmale:
- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges der jeweiligen Norm (= z.B. Schlag ins Gesicht; wird von der Regelung des § 223 StGB erfasst) durch die Handlung -> zugleich darf kein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Verletzten vorliegen,
- Kausalität (die Handlung muß den tatbestandlichen Erfolg herbeigeführt haben),
- objektive Zurechnung (die durch die Handlung gesetzte Gefahr hat sich im Erfolg verwirklicht)
- II. Subjektiver Tatbestand**
das ist der Wille zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes und das Wissen darum (= Vorsatz)
- Tatbestandsverwirklichung war Ziel der Handlung (= Absicht),
- Handeln mit dem sicheren Wissen, daß der Erfolg eintritt,
- sog. Eventualvorsatz (Erfolg wird ernstlich für möglich gehalten, aber Täter findet sich damit ab und handelt),
- ggf. besondere Merkmale: Bereicherungsabsicht, etc.)

C. Rechtswidrigkeit

Zivilrecht:

↓

Der Ausgangssatz lautet immer:

„Der (Patient) hat einen Anspruch gegen (den Arzt) auf Behandlung, wenn ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist.“

Allgemeiner Anspruchsaufbau

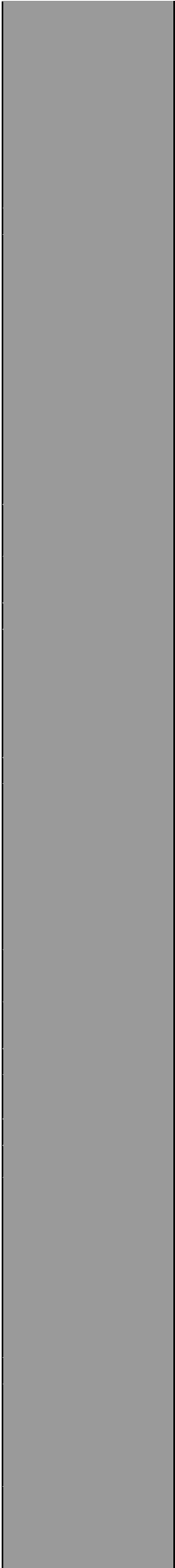
A. Entstehung des Anspruchs

- I. Voraussetzungen der Anspruchsnorm**
(Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen [= Angebot und Annahme])
- II. Es liegen keine Nichtigkeitsgründe vor**
(§§ 104; 106-118; 125; [126; 126a; 126b]; 134; 138 I, II BGB)

B. Kein Untergang des Anspruchs

Es dürfen keine Erlöschensgründe vorliegen (=man verliert seinen Anspruch wieder)
(= Fälle der rechtsvernichtenden Einreden)
- der andere erfüllt nun doch: §§ 362, 364, 378 BGB,
- Anfechtung (§ 142, 119 ff. BGB), Rücktritt (§ 346 BGB), Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB), Kündigung, Widerruf oder Rückgabe des Verbrauchers (§§ 355, 356, 357 BGB)
- Unmöglichkeit (§ 275, 326 BGB), Bedingungseintritt (§ 158 II BGB),
- Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB)

C. Durchsetzbarkeit des Anspruchs



I. Ist grundsätzlich durch die Tatbestandsverwirklichung indiziert
(es genügt i.d.R. die Feststellung, daß der Tatbestand verwirklicht ist; damit ist die Tat zunächst rechtswidrig. Ausnahme: § 240 II StGB: Hier ist die RW erst gegeben, wenn die Verwerflichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist).

II. Ausnahme: ein Rechtfertigungsgrund liegt vor
- Notwehr (§§ 227 BGB, 32 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 562b, 859 BGB), zivilrechtlicher Notstand (§§ 228, 589 BGB), strafrechtl. Notstand (§ 34 StGB), rechtfertigende Einwilligung d. Verletzten, Festnahmerecht (§ 127 StPO),
- Voraussetzungen der Rechtfertigung: Vorl. d. Rechtfertigungsgrundes + Kenntnis u. Wille zum Handeln aufgrund Rechtfertigungsgrund

D. **Schuld** (= war Täter in der Lage, Unrecht einzusehen ?)

I. Schuldfähigkeit
- §§ 19, 20, 21 StGB,
- Grundsätze der actio libera in causa (Achtung: nach BGH nicht anwendbar bei Straßenverkehrsdelikten u. bei bloßen Tätigkeitsdelikten),

II. Persönliche Vorwerfbarkeit, z.B.:
- kein Unrechtsbewußtsein (Verbots- oder Erlaubnisirrtum [§ 17 StGB]),
- Vorliegen v. Entschuldigungsgründen (§ 33 StGB [intensiver Notwehrexzess], § 35 StGB [entschuldigender Notstand], übersetzlicher entschuldigender Notstand)

E. **Strafausschließungsgründe** (= es darf nicht bestraft werden)

z.B.:
- Indemnität v. Abgeordneten



Ergebnis Strafrecht:
↓
Der Schlußsatz lautet:
„Der X hat sich gemäß § (...) StGB strafbar gemacht.“

I. Es liegen keine Einreden vor (= Fälle der rechthemmenden Einreden)
- sog. **vorübergehende** (Stundung [§ 202 I BGB], Bürgschaft),
- sog. **dauernde** (z.B. Verjährung [§ 214 BGB], Kaufpreisverweigerung [§ 438 Abs. 4 S. 2 BGB], Mängel-einrede des Bestellers [§ 634a Abs. 4 S. 2 BGB], fakt. u. prakt. Unmöglichkeit [§ 275 BGB])

II. Der Durchsetzung des Anspruchs steht nicht § 242 BGB entgegen
(= es wäre treuwidrig, den Anspruch gerade jetzt einzufordern), z.B.:
- den Anspruch jetzt einzufordern steht im Widerspr. zum bish. Verhalten („Verwirkung“: Zeit-/Umstandsmoment + Vertrauen darauf),
- Anspruchsausübung würde Sinn u. Zweck des Rechts widersprechen,
- die verlangte Leistung müßte aus and. Rechtsgrund alsbald wieder zurückerstattet werden.



Ergebnis Zivilrecht:
↓
Der Schlußsatz lautet:
„Der X hat einen Anspruch gegen (...) auf (...die Leistung...), weil ein wirksamer Vertrag vorliegt.“

Hinweis: Bei den vorstehenden Prüfschemata handelt es sich um Grundschemata. Sie begegnen Ihnen im Verlaufe des Unterrichts in verschiedenen Ausgestaltungen wieder. Hierbei ist zumeist eine Anpassung an spezifische Alltagssituationen erfolgt, die einer juristischen Bewertung unterzogen sind.



D. Das zivilrechtliche Prüfungsschema geordnet nach der gewünschten Rechtsfolge

Bei der Prüfung der zweckmäßigen zivilrechtlichen Rechtsverfolgung seiner Ansprüche wird zielgerichtet vorgegangen. Dies bedeutet, daß zuerst zu überlegen ist, was man von der Gegenseite haben möchte (Anspruchsziel) und sich dann das dazu passende Prüfungsschema aussucht, das die entsprechende Rechtsfolge für den Gegner herbeiführt.

Die **wichtigsten Anspruchsziele** sind: der Vertrag (hier: die Erfüllung des Vertrages, Ansprüche wegen einer Leistungsstörung und Surrogate), sachenrechtliche Ansprüche (meist: Herausgabe einer Sache oder Beseitigung einer Sache), Bereicherungsansprüche und Schadensersatzansprüche.



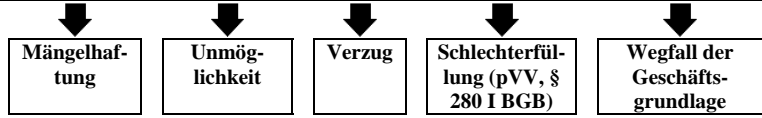
Anspruchsaufbau nach der begehrten Rechtsfolge



A. Vertragliche Ansprüche

I. Primäranspruch
Dieser richtet sich auf die Erfüllung des Vertrages -> man möchte unbedingt am Vertrag festhalten, daher klagt man zuerst auf Erfüllung.

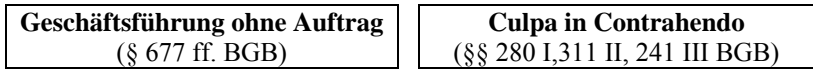
II. Sekundäranspruch
Dieser Anspruch kommt bei Leistungsstörungen (= eine Partei liefert später, gar nicht oder schlecht) in Betracht. Meist wird auf Schadensersatz oder Rücktritt gegangen.



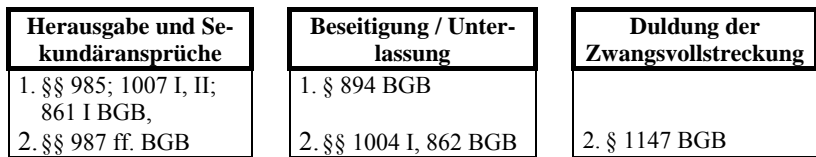
III. Tertiäranspruch
Dieser Anspruch geht bei Untergang der Sache auf die Herausgabe des Surrogats. Man möchte vom Gegner das durch den Vertrag Erlangte, also das, was er für die Sache (etwa durch Weiterverkauf) bekommen hat (i.e. den Kaufpreis).



B. Quasivertragliche Ansprüche



C. Dingliche Ansprüche



D. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

E. Die Denkweise der Prüfungsschemata

Leistungs- und Nichtleistungskondition

Diese Ansprüche (vgl. §§ 812 ff. BGB) richten sich auf die Herausgabe einer Sache / Leistung, die ein anderer ohne Grund erhalten hat.



E. Deliktische Ansprüche

Haftung für die Beschädigung fremder Rechtsgüter durch eigenes Verhalten oder das seiner Erfüllungsgehilfen

Diese Ansprüche beziehen sich auf Rechtsgutsverletzungen außerhalb von Verträgen. Erfasst werden hiervon etwa die Fälle mutwilliger oder fahrlässiger Zerstörung fremder Rechtsgüter (Eigentum, Leib, Leben).



Aus den Prüfungsschemata geht zugleich hervor, daß **jedem Rechtsgebiet** eine jeweils **eigene Denkweise** (= je eigenes Prüfungsschema) zugrunde liegt. Diese Strukturen sollen nachfolgend erörtert werden. Hierbei wird auf die drei elementaren Rechtsgebiete (i.e. das Zivil, Straf- und Öffentliche Recht) Bezug genommen.



Zivilrecht

Wie zuvor dargelegt, denkt der „**Zivilrechtler**“ nach den Kategorien „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“, „Anspruch durchsetzbar“. Dem Zivilrecht liegt das Denken auf der **Gleichordnungsebene** zugrunde (= regelt die **Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander**). Dies bedeutet, daß es bei der Koordination der Interessen aller natürlichen und juristischen Personen (also alle Privatpersonen und Firmen) keine Hierarchie gibt. **Klassisches Ausdrucksmittel** dieser Interessenkoordination ist der **Vertrag**. Der Vertrag, der üblicherweise dem Austausch von Wirtschaftsgütern dient („Ware gegen Geld“), verpflichtet und berechtigt die an ihm beteiligten Parteien zu einem Tun oder Unterlassen (= je nachdem, was man von dem anderen haben möchte). Beim Vertrag unterwerfen sich die Parteien freiwillig der jeweiligen Verpflichtung. Diese wird wegen der aus der **Privatautonomie** (= jeder kann selbst eine Regelung seiner Lebensverhältnisse treffen) resultierenden **Vertragsfreiheit** (= jeder ist frei in der Entscheidung, ob, mit wem und welchen Inhalts er Verträge schließen möchte) zuvor von ihnen frei ausgehandelt und rechtsverbindlich vereinbart. Das Zivilrecht weist insoweit ein **liberalistische und individualistische Grundhaltung** auf; es basiert auf dem **wirtschaftlichen Liberalismus**.

Diese Grundhaltung findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wieder, mit dem das Privatrecht in die gesetzliche Gussform gebracht hat. Allerdings ist das BGB **auf sozialen Ausgleich bedacht** („...mit einem Tropfen sozialen Öls gesalbt...“; [Brox, BGB AT, 26. Aufl. 2002, S. 19]) und mildert damit allzu wirtschaftsliberale Tendenzen ab. Der Grund hierfür liegt darin, die Vertragsfreiheit nur bei etwa gleichstarken Partnern zu gerechten Ergebnissen führt. Häufig stehen sich zwar formal gleichberechtigte, faktisch hingegen jedoch ungleiche Parteien gegenüber, bei denen einer unerfahren ist oder sich in einer Zwangslage befindet. Daher enthält das BGB in vielen seiner Normen gezielte Ausgleichsregelungen, wie etwa im Kauf-, Arbeits- oder Mietrecht

(Stichwort: „Verbraucherschutz“, „Arbeitnehmerschutz“, „Mieterschutz“).

Die Prüfungsschemata zum Zivilrecht rekurren auf unzählige solcher Lebenssachverhalte (insbesondere das Prüfungsschema „Arbeitsrecht in der Krankenpflege“), in denen es wegen faktischer Ungleichgewichte zwischen den Parteien zu groben Interessenschieflagen und damit Rechtsverlusten für einen von beiden kommen kann.



Strafrecht

Beim Strafrecht hingegen **fehlt die Gleichordnungsebene**. Hier gibt es zunächst einen starken „Partner“. Dies ist die Gesellschaft in Gestalt der staatlichen **Strafverfolgungsbehörden** (daher ergeben Urteile stets „Im Namen des Volkes“). Auf der anderen Seite stehen die Straftäter. Sie werden, nachdem sie gegen rechtliche Normen, die strafbewehrt sind, verstoßen haben, entsprechend verfolgt und zur Verantwortung gezogen.

Das Strafrecht, d.h. das Strafgesetzbuch enthält Normen, ohne deren Einhaltung es zu Chaos und Anarchie in der Gesellschaft käme. Mit Hilfe des Strafrechts **wacht der Staat also über das friedvolle (oder auch nicht) Verhalten seiner Bürger**. Dies ist ihm möglich, weil der Staat **Inhaber des Gewaltmonopols¹** ist. Daher kann er das von gesetzlichen Normen abweichende Verhalten seiner Bürger zudem sanktionieren. Und zwar mit Gewalt- bzw. Zwangsmitteln. Für den Juristen bedeutet das: Wer von den Gesetzen abweicht, wird bestraft, weil er sich mit dieser Abweichung „strafbar“ gemacht hat.

Die Prüfungsschemata zum Strafrecht befassen sich demgemäß mit allen einschlägigen Lebenssachverhalten in der Krankenpflege, bei denen sich das Pflegepersonal strafbar machen kann. Hier wird insbesondere auf die Delikte zur Körperverletzung und zur Freiheitsentziehung hingewiesen. Eingegangen wird auch auf die Einwilligung des Patienten, Fragen der Transplantation und des Behandlungsabbruchs bei unheilbar Kranken.



Öffentliches Recht

Beim **Öffentlichen Recht** tritt uns der **Staat** nicht in seiner Funktionen als strafrechtlicher „Sanktionierer“ menschlichen Verhaltens gegenüber, sondern als Handelnder. Aber - von wenigen Ausnahmen abgesehen - er tritt nicht wie im BGB als gleichberechtigter Partner der Bürger auf, sondern - wie im Strafrecht - im **Über-/Unterschiedsverhältnis**. Auch im öffentlichen Recht kann der Staat Zwang ausüben. Im Unterschied zum Strafrecht macht er das aber nicht, um Menschen zu bestrafen. Sondern er möchte ihr Verhalten so zu lenken, daß es direkt dem Allgemeinwohl dient.

Die Bürger haben ein Interesse daran, daß das allgemeine Wohl verwirklicht wird. Der Staat dient daher diesem öffentlichen Interesse. Das im öffentlichen Interesse stehende Allgemeinwohl wird auf der kommunalen Ebene, also der untersten staatlichen Ebene durch die **Daseinsvorsorge** erreicht. Das öffentliche Recht bündelt also die Interessen der Bürger, damit sie ihr „irdisches Dasein“ möglichst geordnet leben und es sich quasi „schön einrichten“.

¹ Die Befugnis, Gewalt auszuüben, hat der Staat von seinen souveränen Bürgern übertragen bekommen. Er ist der einzige und hat damit das Monopol. Der Staat übt das Gewaltmonopol nur aus, um die Bürger zur Einhaltung der Gesetze zu bewegen. In diesem Sinne wachen die Bürger selbst über die Wahrung ihrer Regeln, weil das Staatsganze die Sache der Bürger ist. Sie haben dies lediglich auf den Staat „delegiert“. Zur Vertiefung: Siehe: „Staatsbürgerkunde“.

F. Bedeutung der Unterscheidung von Rechtsgebieten

Das Gemeinwohl lässt sich allerdings nicht ohne gewissen äußeren Zwang erreichen. Aus diesem Gedanken folgt eine andere wichtige Funktion des öffentlichen Rechts: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Staat handelt durch seine Organe. Dazu zählen u.a. seine Behörden.

Die Prüfungsschemata zum Öffentlichen Recht befassen sich vorrangig mit den öffentlich-rechtlich strukturierten Fragen der Gesundheitsvorsorge, zu denen auch die Arzneimittelsicherheit und das Seuchenwesen gehören. Hier werden für das Pflegepersonal typische Situationen aufgegriffen und einer juristischen Lösung zugeführt.



Die Unterscheidung in die verschiedenen Rechtsgebiete hat u.a. die Bedeutung:

- Zum einen hilft sie zu entscheiden, welche **Rechtsnormen im Einzelfall** anzuwenden sind (zahlt der Hauseigentümer für die Reinigung der Straße eine [privatrechtliche] Vergütung an den von ihm beauftragten Unternehmer oder eine öffentlich-rechtliche Gebühr an die Stadt, wenn diese die Arbeiten ausführt ?)
- Zum anderen gilt: Wer klagen will, muss das **richtige Gericht** anrufen. Die Zulässigkeit des einzuschlagenden Rechtsweges richtet sich danach, welchem Rechtsgebiet eine Streitigkeit zuzuordnen ist (Arbeits-, Straf-, Zivilrecht, Öffentliches Recht).

C. Zusammenhang zwischen zivil- und strafrechtlicher Haftung

A. Nebeneinander von zivil- und strafrechtlicher Haftung

In vielen Fällen zieht das Verhalten im Pflegebereich sowohl zivil- wie auch strafrechtliche Implikationen nach sich.

Dies bedeutet, dass eine Krankenschwester etwa in dem Fall, wo Sie einem Patienten zwar auf ärztliche Anweisung, jedoch gegen den erklärten Willen des Patienten eine Injektion gibt, von diesem wegen Körperverletzung nach § 223 I StGB einerseits strafrechtlich und wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld zum anderen zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Folgende Übersicht soll dies verdeutlichen:



Injektion gegen den Willen des Patienten (ärztl. Anordnung)

Zivilrechtliche Haftung

Schadensersatz,
Schmerzensgeld

Strafrechte Haftung

Freiheitsstrafe,
Geldstrafe

D. Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen von Pflegehandlungen